
Artenschutzfachbeitrag

für die Fläche der B-Pläne „Wohngebiet westlich
Wiesengrund I“ und „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“
in der Stadt Nauen OT Kienberg

Stand August 2021



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1

14641 Paulinenaue

Tel.: 033237/88609, Fax: 70178

Funk: 01715228040



Artenschutzfachbeitrag für die Fläche der B-Pläne „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“ und „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“ in der Stadt Nauen OT Kienberg

Auftraggeber:

Havelland Haus GmbH
Zu den Luchbergen 46-48
14641 Nauen

Auftrag vom:

Januar 2021

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 30.08.2021

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3. BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN SITUATION	6
3.1 KURZBESCHREIBUNG PLANGEBIET	6
3.2 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN	6
3.3 TOPOGRAPHIE.....	6
3.4 POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	6
4. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG	8
4.1 FESTGELEGTER UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER UNB	8
4.2 KARTIERUNGSERGEBNISSE FAUNA	9
4.2.1 VÖGEL.....	9
4.2.2 AMPHIBIEN/REPTILIEN	17
4.2.3 SÄUGETIERE	18
4.2.4 FLEDERMÄUSE.....	19
4.2.5 INSEKTEN.....	22
5. PRÜFUNG AUF VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE.....	23
6. SPEZIELLE MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ	30
6.1 MAßNAHMEN FÜR VÖGEL.....	30
6.2 MAßNAHMEN FÜR FLEDERMÄUSE.....	30
6.3 MAßNAHMEN FÜR WEITERE ARTEN	31
6.4 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG.....	31
7. LITERATURVERZEICHNIS	32
8. ANLAGEN	33
8.1 FOTODOKUMENTATION.....	33
8.2 KARTENTEIL	43



1. Veranlassung

Im Januar 2021 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, zu den Bebauungsplänen (B-Plan) „Wohngebiet westlich Wiesengrund I“ und „Wohngebiet westlich Wiesengrund II“ in der Stadt Nauen OT Kienberg, faunistische Kartierungen vorzunehmen und einen Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.

Die Flächen der beiden B-Pläne grenzen aneinander und werden im Folgenden als Plangebiet bezeichnet.

Für das Plangebiet lag zur Bearbeitung die Planung der nts Ingenieurgesellschaft mbH, Hansestraße 63, 48165 Münster, im Maßstab 1:500 vor.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei Gehölzrodungen, bauvorbereitenden Maßnahmen bzw. Abriss- und Baumaßnahmen ist es höchstwahrscheinlich, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Vor Durchführung derartiger Fäll- oder Baumaßnahmen ist deshalb zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

§ 44 BNatSchG

Im § 44 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wie folgt dargestellt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

- 1.) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4.) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden durch den Absatz 5 des § 44 ergänzt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 gelten,

für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch



gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter-hin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 dementsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG

Sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zutreffend, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und erfüllt sein.

Nach § 45 BNatSchG Abs. 7 können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz, von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1.) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2.) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3.) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4.) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5.) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Des Weiteren sind Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.

Zudem können die Landesregierungen auch Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen bzw. können sie die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aufgrund dieser Rechtslage ist im Vorfeld der o. g. Maßnahmen und anhand der aufgeführten Punkte zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG Abs. 5 durch die Planung erfüllt sind oder ob ein Verstoß gegen diese Verbotstatbestände erfolgt.

Das erfolgt im Artenschutzfachbeitrag in Bezug auf die im festgelegten Untersuchungsumfang der UNB zu untersuchenden Tierarten.



3. Beschreibung der örtlichen Situation

3.1 Kurzbeschreibung Plangebiet

Kienberg ist ein Ortsteil der Stadt Nauen und liegt ca. 5,5 km nördlich der Kernstadt Nauen. Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Kienberger Dorfstraße und stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Westlich grenzt die ehemalige Trasse der stillgelegten Bahnstrecke Nauen-Kremmen an, die von Gehölzstrukturen und einem Graben begleitet wird. Östlich liegt das Wohngebiet „Am Wiesengrund“ an, das aus Reihenhäusern in zwei bis dreigeschossiger Bauweise besteht. Im Norden wird das Areal durch einen ca. 20 m breiten und bis zu 30 m hohen Windschutzstreifen begrenzt, an den wiederum landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen.

Im Süden verläuft die Kienberger Dorfstraße, die im Bankettbereich von einer lückigen Allee begleitet wird.

3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Kienberg wird der Großeinheit Luchland mit der Haupteinheit Rhinluch/Havelländisches Luch zugeordnet. Regional gehört das Gebiet dem hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Havelländischen Luch an, das im Osten an die Spandauer Havelniederung, im Norden an den Glin und Bellin sowie im Süden an die Nauener Platte grenzt. Das Havelländische Luch ist eine vielfach verzweigte, stark anmoorige Talniederung mit flachen Talsandinseln, die häufig Dünen und kleine Geschiebelehminseln tragen.

3.3 Topographie

Topographie

Nach ETRS 89, UMTS Zone 33, befindet sich das Plangebiet auf folgenden Koordinaten:

Hochwert: 58₃₆₉₉₀

Rechtswert: 33₅₈₈₇₀

Topographische Elemente wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. In der Umgebung des Plangebiets stellen die Reihenhäuser im Osten, die Kienberger Dorfstraße mit Allee im Süden, die stillgelegte Bahnstrecke mit Gehölzstrukturen im Westen und der Windschutzstreifen im Norden, topographische Elemente dar.

Das Geländeniveau im Plangebiet mit Umgebung ist relativ eben und liegt bei 30,5 m ü. DHHN im Norden und 30,9 m ü. DHHN im Süden. Zur Kienberger Dorfstraße gibt es einen kleinen Höhenunterschied, da die Straße ca. 1 m höher als das Plangebiet liegt.

3.4 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land-



und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt.

In der Region Lübben wäre auf den grundwassernahen Talsandflächen der Stieleichen-Hainbuchenwald, den grundwasserferneren Talsandflächen der Stieleichen-Birkenwald mit Kiefern, auf den Dünengebieten und den höheren Talsandhorsten der Kiefern-mischwald sowie in den Niederungen der Erlenbruchwald, als potentiell natürliche Vegetation möglich.

3.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- oder SPA-Gebieten bzw. Naturdenkmälern, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Bodendenkmälern und kulturhistorischen Denkmälern.

Unmittelbar westlich des Plangebiets verläuft jedoch die Grenze des SPA-Gebiets Rhin-Havelluch (DE 3242-421) entlang der stillgelegten Bahnstrecke.

Nördlich in 380 m bzw. östlich in 950 m Entfernung verläuft die Grenze des NSG (DE 3343-501) und FFH-Gebiets Leitsakgraben (DE 3343-301).

Des Weiteren verläuft östlich in 850 m Entfernung die Grenze des LSG Nauen-Brieselang-Krämer (DE 3343-602).

Geschützte Biotope bzw. Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden innerhalb des Plangebiets nicht vorgefunden. Eine zukünftige Ansiedlung erscheint derzeit, aufgrund der intensiven Grünlandnutzung, eher unwahrscheinlich.

Südlich grenzt jedoch die im Bankettbereich der Kienberger Dorfstraße befindliche Allee an, die nach § 29 BNatSchG geschützt ist. Des Weiteren verläuft außerhalb des Plangebiets entlang der Westgrenze ein trockengefallener Graben, der stellenweise mit Schilf bewachsen und somit nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

3.6 Biotoptypen

Das Plangebiet wird komplett von Intensivgrünland (051512) eingenommen. Aufgrund der artenarmen Vegetation und der Mahd wird die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht als gering eingeschätzt.

Entlang der Ostgrenze verläuft ein unbefestigter kleiner Weg (12651). Der Weg ist nicht versiegelt, jedoch stark verdichtet. Die Wertigkeit ist ebenfalls gering.

Im Norden wird das Plangebiet durch einen überschirmten Windschutzstreifen (071321) begrenzt. Der Windschutzstreifen hat eine Breite von ca. 20 m. Die Baumhöhe geht bis zu 30 m. Es finden sich Eiche, Ahorn, Erle, Pappel, Strauchweide, Holunder, Weißdorn, Wildrose und Mirabelle. Punktuell finden sich Gartenabfälle und Müll. Die Wertigkeit wird als hoch eingeschätzt.

Im Osten grenzen eine Reihenhaussiedlung (12260) und Kleingärten (10150) an das Plangebiet. Es finden sich Reihenhäuser mit kleinen Wohngärten und umgebenden gärtnerisch angelegten Grün- und Gehölzflächen sowie im Bereich der Kleingärten Gartenhütten, Beete, Rasenflächen, Rabatten und Grabeland. Die Wertigkeit dieser Flächen kann je nach Nutzungsintensität als gering bis mittel eingeschätzt werden.

Im Westen wird das Plangebiet durch einen trockenen Graben (0113322) begrenzt, der stellenweise mit Schilfröhricht (012111 §) bestanden ist. Aufgrund der Ausprägung wird die Wertigkeit als mittel eingeschätzt.

Westlich des Grabens verläuft die stillgelegte geschotterte Bahnstrecke Nauen-Kremmen (1266121), die beidseitig von teilweise lückigen Gehölzstrukturen in Form von zwei Windschutzstreifen (071321) begleitet wird.



Im Windschutzstreifen östlich der Bahn wachsen Erle, Eichen und Holunder. Die Höhe liegt bei ca. 15-25 m.

Westlich der Bahn finden sich Eiche, Ahorn, Strauchweide, Mirabelle, Holunder und Pfaffenhütchen. Die Höhe liegt bei 5-15 m.

Die Wertigkeit der Bahnstrecke ist gering. Die der beiden Windschutzstreifen kann als mittel bis hoch eingeschätzt werden.

Im Süden wird das Plangebiet durch die asphaltierte Kienberger Dorfstraße begrenzt (12612). Aufgrund der Vollversiegelung und des Kfz-Verkehrs ist die Wertigkeit sehr gering.

Am Bankettbereich der Straße befindet sich eine ältere lückige Lindenallee (071412 §), die nach § 29 BNatSchG geschützt ist. Die Wertigkeit ist dementsprechend hoch.

Den Unterwuchs im Bankettbereich bildet aufgelassenes Grasland (05132) frischer Standorte. Die Wertigkeit ist aufgrund der angrenzenden Straße gering.

3.7 Gehölze

Die Stadt Nauen hat eine eigene Gehölzschutzsatzung (29.10.2018). Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sowie der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB im Gebiet der Stadt Nauen.

Da das Plangebiet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet, gilt somit diese Baumschutzsatzung.

Da im Plangebiet jedoch kein Baum oder Strauch vorhanden ist, erfolgt innerhalb des Plangebiets auch keine Gehölzbeseitigung.

Die Erschließung des Plangebiets soll von der Kienberger Dorfstraße im Süden erfolgen. Dazu muss ein Alleebaum auf der Nordseite der Straße entfernt werden.

Vor der Fällung ist ein Antrag nach § 67 BNatSchG auf Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz bei der UNB des Landkreises Havelland einzureichen. Des Weiteren ist ein Antrag auf Fällgenehmigung zu stellen.

4. Bestandsaufnahme/-bewertung

4.1 Festgelegter Untersuchungsrahmen der UNB

Mit der UNB LK HVL wurde durch nts folgender Untersuchungsrahmen vereinbart:

1. Die Vermeidung (des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG) durch eine Bauzeitenbeschränkung wird für einen Revierverlust (Brutvogel) als nicht ausreichend angesehen. Die Bewertung muss für alle europäischen Brutvögel erfolgen und nach ihrem Erhaltungszustand in BB und BRD (Rote Liste) bewertet werden. Nur im Falle eines günstigen Erhaltungszustandes (z. B. Amsel) kann bei einem Revierverlust eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 in Aussicht gestellt werden. Für die Feststellung ist demnach eine Revierkartierung erforderlich. Durch die UNB wird eine leicht abgespeckte Brutvogelkartierung (5 statt 7 Durchgänge) akzeptiert.
2. Untersuchung der zu fällenden Bäume auf Fledermäuse und deren Sommer- und Winterquartiere durch insgesamt 2 Begehungen, gemäß Absprache nts mit UNB LK HVL, Ausführung: Januar bis Ende Februar 2021 (Winterquartiere) bzw. ab April- 2021 (Fledermäuse, Sommerquartiere). Der Besatz und die Art des Quartieres ist zu ermitteln.



4.2 Kartierungsergebnisse Fauna

Faunistische Angaben über das Plangebiet lagen nicht vor. Da die Beauftragung rechtzeitig im Februar 2021 erfolgte, konnte der zu fällende Baum in der Allee auch auf Winterquartiere von Fledermäusen untersucht werden. Des Weiteren erfolgte eine Untersuchung dieses Baumes auf Sommerquartiere bzw. eine Detektorbegehung zur Nutzung der Allee und des Plangebiets mit angrenzender Umgebung durch Fledermäuse.

In Bezug auf die Brutvogelfauna wurden insgesamt 7 Begehungen (mindestens 5 Begehungen waren vereinbart) des Plangebiets mit angrenzender Umgebung vorgenommen. Die Kartierungen erfolgten an den folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse
12.03.2021	06.15-8.30	8-10 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W, in der Nacht vorher etwas Regen
27.03.2021	05.45-08.00	6-11 °C, morgens Regenschauer, bedeckt mit einzelnen Wolken und einzelnen sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus NW bis W
10.04.2021	06.15-07.45	8-13 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
19.04.2021	06.00-07.30	05-12 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
09.05.2021	05.15-06.45	14-18 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
04.06.2021	05.00-07.30	18°C bis 23°C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W
15.07.2021	20.00-21.30	24°C bis 28°C, sonnig mit einzelnen Wolken, trocken, Wind aus W-SW

Das Plangebiet wurde sowohl in den Morgenstunden als auch bei warmen Temperaturen (Zauneidechsenkontrolle) zur Mittags- und Nachmittagszeit sowie am Abend und zur Nacht (Eulen, Käfer, Fledermäuse) begangen.

4.2.1 Vögel

Die Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte nach SÜDBECK (et al. 2005 bzw. 2012) durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden. Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)



Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Hausrotschwanz (Bv, V)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Hausperling (Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	V	-	-	-	PG/ U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Schwarzspecht (Ng)	Dryocopus martius	H	2a	3	X	E02- A08	-	-	-	-	U
Star (Bv, Ng)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	3	-	-	-	PG/ U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	+	U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	U
Girlitz (S)	Serinus serinus	F	1	1	-	M03- E08	-	V	-	+	U
Gelbspötter (S)	Hippolais icterina	F	1	1	-	A05- M08	-	V	-	+	U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04- M09	-	-	-	+	U
Klappergras- mücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04- M08	-	-	-	+	U
Kranich (Bv)	Grus grus	B, NF	1, 4	3	x	A02- E10	-	-	-	+	PG/ U
Mäusebussard (Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02- M08	-	-	-	+	U
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	-	-	-	+	U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	U
Nebelkrähe (Bv, Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	U
Pirol (S)	Oriolus oriolus	F	1	1	-	E04-E08	V	V	-	+	U
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	U
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03-A09	-	-	-	+	U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	U

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2016)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2008)

BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug

Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet,

R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten

Fundort (FO): PG: Plangebiet, U: Umgebung

Neststandort

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

4 = Nest und Brutrevier

5 = Balzplatz

§ = zusätzlich Horstschutz nach § 33 BbgNatSchG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Fortpflanzungsperiode

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)

Vorkommen in B

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast



Brutvögel im Plangebiet

Innerhalb des Plangebiets wurden keine Brutvögel festgestellt. Es wurden jedoch Haussperling (RL BRD V), Nebelkrähe und Star (RL BRD 3) als Nahrungsgäste sowie der Kranich beim Überflug des Plangebiets kartiert.

Weitere Vogelarten waren im Plangebiet an den Kartierungstagen nicht zu beobachten.

Brutvögel in der angrenzenden Umgebung des Plangebiets

Amsel

Die Amsel war 2 x Brutvogel im Windschutzstreifen westlich des Plangebiets. Beide Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Buchfink

Der Buchfink war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Blaumeise

Die Blaumeise war 1 x Brutvogel in einem Baum im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Grünfink

Der Grünfink war 1 x Brutvogel in einer Hecke in der Kleingartenanlage östlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Girlitz (RL Bbg V)

Der Girlitz wurde 1 x singend in der Allee südlich des Plangebiets kartiert. Ein Brutplatz oder Revier wurde nicht festgestellt. Es kann jedoch die Aussage getroffen werden, dass Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets lagen.

Gelbspötter (RL Bbg V)

Der Gelbspötter war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz wurde 1 x singend auf einem Gartenhaus in der Kleingartenanlage östlich des Plangebiets kartiert. Ein Brutplatz oder Revier wurde nicht festgestellt. Es kann jedoch die Aussage getroffen werden, dass Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets lagen.

Haussperling (RL BRD V)

Der Haussperling war 4 x Brutvogel in Gebäuden östlich und südwestlich des Plangebiets. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke war 1 x Brutvogel in einer Hecke in der Kleingartenanlage östlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Kohlmeise

Die Kohlmeise war 2 x Brutvogel in Bäumen im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets. Beide Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.



Kranich

Der Kranich wurde 1 x beim Überflug des Plangebiets mit Umgebung in SW-NO Richtung kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde 1 x beim Durchflug nördlich des Plangebiets in W-O Richtung kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war 2 x Brutvogel im Windschutzstreifen westlich des Plangebiets. Beide Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren war die Mönchsgrasmücke 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Nachtigall

Die Nachtigall war 2 x Brutvogel im Windschutzstreifen westlich des Plangebiets. Beide Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren war die Nachtigall 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Nebelkrähe

Die Nebelkrähe war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen westlich des Plangebiets. Im gleichen Windschutzstreifen wurde auch ein unbesetztes Wechsellager der Art festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren war die Nebelkrähe 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets. Auch hier wurde im gleichen Windschutzstreifen ein unbesetztes Wechsellager der Art festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Pirol (RL BRD V, RL Bbg V)

Der Pirol wurde 1 x singend im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets kartiert. Ein Brutplatz oder Revier wurde nicht festgestellt. Es kann jedoch die Aussage getroffen werden, dass Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets lagen.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen westlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren war das Rotkehlchen 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Ringeltaube

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen westlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren war das Ringeltaube 2 x Brutvogel in der Allee südlich des Plangebiets. Beide Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Singdrossel

Die Singdrossel war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



Schwarzspecht

Der Schwarzspecht war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Star (RL BRD 3)

Der Star war 3 x Brutvogel in der Allee südlich des Plangebiets. Alle drei Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Zaunkönig

Der Zaunkönig war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen nordwestlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Zilp Zalp

Der Zilp Zalp war 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen westlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Des Weiteren war der Zilp Zalp 1 x Brutvogel im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Bewertung Brutvögel

Vorbelastungen

Als Vorbelastung kann die Lage des Plangebiets innerhalb des Siedlungsbereichs, an der Kienberger Dorfstraße sowie die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, genannt werden. Es liegen somit Störungen vor, die sich negativ auf das Plangebiet mit angrenzender Umgebung auswirken.

Methodik

Für die Bewertung des Brutvogelbestands wurde der Untersuchungsraum in 3 Teilgebiete (Funktionsräume) unterteilt. Es wird in den Teilbereich Agrarland, Siedlung und Teilbereich Wald unterschieden, die sich wie folgt begrenzen:

- 1.) Der **Teilbereich Agrarland** umfasst die Grünlandfläche des gesamten Plangebiets.
- 2.) Der **Teilbereich Siedlung** umfasst die östlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen (Reihenhäuser, Kleingärten, Kienberge Dorfstraße mit Allee).
3. Der **Teilbereich Wald** umfasst die westlich an das Plangebiet angrenzenden Windschutzstreifen mit stillgelegter Bahnstrecke sowie den nördlich angrenzenden Windschutzstreifen. kleinen Waldstücke nördlich und westlich des Plangebiets.

Diese drei Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die drei Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.

Indikatorarten laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es 10 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.



Indikatorarten für das Agrarland sind Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Rotmilan, Steinkauz und Uferschnepfe.

Im Teilbereich 1 wurden keine Indikatorarten oder rote Liste Arten festgestellt.

Indikatorarten für den Siedlungsbereich sind Dohle, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnepfe und Wendehals.

Im Teilbereich 2 wurden die Indikatorarten Girlitz (RL Bbg V), Hausrotschwanz und Haussperling (RL BRD V) festgestellt. Zudem wurde der Star (RL BRD 3) als weitere Rote Liste Art kartiert.

Als Indikatorarten für Wald gelten Grauspecht, Kleiber, Kleinspecht, Mittelspecht, Schreiadler, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sumpfmehlschwalbe, Tannenmeise, Waldlaubsänger und Weidenmeise.

Im Teilbereich Wald wurde der Schwarzspecht als Indikatorart für Wald kartiert. Zudem wurden Gelbspötter (RL Bbg V) und Pirol (RL BRV, RL Bbg V) als weitere Rote Liste Arten kartiert.

Die anderen festgestellten Vogelarten gelten nicht als Indikatorarten und werden nicht in der Roten Liste des Landes Brandenburg oder der BRD aufgeführt.

Bei den im Plangebiet mit angrenzender Umgebung vorgefundenen Vogelarten handelt es sich um häufige bis sehr häufige Vogelarten mit stabilen Beständen in der Region und im Land Brandenburg.

Alle kartierten Vogelarten gelten als Kulturfolger die sich an derartige Biotope angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln.

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes der Teilbereiche liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- I avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)
- II avifaunistisch geringwertig (21-40 %)
- III avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)
- IV avifaunistisch hochwertig (61-80 %)
- V avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %)

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen.



Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Im Folgenden werden beiden abgegrenzten Teillebensräume Siedlung und Wald in ihrer Bedeutung als Vogellebensraum beschrieben und bewertet.

Teilbereich Agrarland

Lage und Kurzbeschreibung

Hierbei handelt es sich um die Fläche des gesamten Plangebiets, das innerhalb des Dorfgebiets von Kienberg liegt. Das Areal stellt eine genutzte Intensivgrünlandfläche dar. Kein biotoptypisches Artenspektrum.

Vorgefundene Brutvogelarten (0 + 4 Haussperling, Nebelkrähe, Star als Nahrungsgast und Kranich als Durchflug)

Innerhalb des Plangebiets wurden keine Brutvogelarten vorgenommen.

Bewertung

Es wurden keine Indikatorarten und Rote Liste Arten als Brutvögel festgestellt. Die kartierten Vogelarten nutzten das Plangebiet nur als Nahrungsfläche oder überflogen es.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann die Aussage getroffen werden, dass das Plangebiet nur eine geringe bzw. keine Bedeutung für die örtliche Brutvogelfauna besitzt und somit als avifaunistisch stark verarmt einzuschätzen ist (Wertstufen I).

Teilbereich Siedlung

Lage und Kurzbeschreibung

Östlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen (Reihenhäuser, Kleingärten, Kienberge Dorfstraße mit Allee). Biotoptypisches Artenspektrum.

Vorgefundene Brutvogelarten (5 + 2 x singend Girlitz und Hausrotschwanz)

Girlitz (RL Bbg V), Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling (RL BRD V), Klappergrasmücke, Ringeltaube und Star (RL BRD 3).

Bewertung

Innerhalb des Teilbereichs wurden Haussperling (RL BRD V), Girlitz (RL Bbg V) und Star (RL BRD 3) als gefährdete Rote Liste Arten vorgefunden.

Mit Girlitz (RL Bbg V), Hausrotschwanz und Haussperling (RL BRD V) sind insgesamt 30 % an Indikatorarten nach BfN 2017 im Teilbereich Siedlung vorhanden.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Siedlung wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).



Teilbereich Wald

Lage und Kurzbeschreibung

Westlich an das Plangebiet angrenzenden Windschutzstreifen mit stillgelegter Bahnstrecke sowie den nördlich angrenzenden Windschutzstreifen. kleinen Waldstücke nördlich und westlich des Plangebiets. Biotoptypisches Artenspektrum.

Vorgefundene Brutvogelarten (12+3 singend, als Nahrungsgast und Durchflug, Pirol, Schwarzspecht und Mäusebussard)

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gelbspötter (RL V), Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol (RL BRD V, RL Bbg V), Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzspecht, Zaunkönig und Zilp Zalp.

Bewertung

Innerhalb des Teilbereichs wurden Gelbspötter (RL V) und Pirol (RL BRD V, RL Bbg V) als gefährdete Rote Liste Arten vorgefunden. Als Indikatorart nach BfN 2017 wurde der Schwarzspecht kartiert.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Wald wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).

Rast- und Zugvögel

Für relevante Rast- und Zugvögel, wie z. B. nordische Gänse, Kraniche, Kiebitze, Limikolen, Sing- und Zwergschwan, hat das Plangebiet keine Bedeutung, da es sich um eine Grünlandfläche im Siedlungsbereich, in Nachbarschaft zu Wohnbebauung und einer Straße handelt, die einer Nutzung durch diese Arten entgegenstehen, da Meidungsabstände zu derartigen Strukturen eingehalten werden.

Im weiteren Umfeld des Plangebiets rasten jedoch, je nach Nahrungsangebot bzw. angebaute Kultur, im Herbst und Frühjahr Zugvögel in größeren Anzahlen.

4.2.2 Amphibien/Reptilien

Während der Bestandsaufnahmen wurde zielgerichtet nach Amphibien und Reptilien gesucht, da im Plangebiet mit Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), der Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und Grünfröschen (*Rana lessonae* bzw. *esculenta*, RL3 Bbg, Anhang IV FFH-Richtlinie) gerechnet werden konnte.

Des Weiteren sind Ringelnatter (*Natrix natrix*, BArtSchV Anhang 1, streng und besonders geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und Grünfrösche (*Rana lessonae* bzw. *esculenta*, RL Bbg 3, Anhang IV FFH-Richtlinie), zumindest potentiell mögliche Arten innerhalb Plangebiets und dessen angrenzender Umgebung.

Es wurde das gesamte Plangebiet mit angrenzender Umgebung vollständig in aneinandergrenzenden Streifen begangen. Des Weiteren wurden potentielle Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze abgesucht.



Die Kartierungen erfolgten an den folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse
27.03.2021	16.45-18.30	11-13 °C, morgens Regenschauer, bedeckt mit einzelnen Wolken und einzelnen sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus NW bis W
10.04.2021	07.45-09.30	8-13 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
19.04.2021	07.30-09.15	05-12 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
09.05.2021	06.45-08.15	14-18 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
04.06.2021	07.30-11.15	18°C bis 23°C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W

Es wurden jedoch keine Amphibien oder Reptilien in den o. g. Bereichen vorgefunden.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für Amphibien und Reptilien in seiner derzeitigen Ausprägung und Nutzung augenscheinlich keinen bzw. nur einen gering geeigneten Lebensraum dar.

4.2.3 Säugetiere

Das Plangebiet wurde in Bezug auf Wolf, Feldhamster, Biber, Fischotter und Eichhörnchen untersucht. Innerhalb des Plangebiets wurden an den Kartierungstagen keine dieser Säugetiere vorgefunden.

Fischotter und Biber

Die Havel und ihre Nebenarme bzw. mittlerweile auch die Kanäle und wasserführenden Gräben im Havelländischen Luch, gehören zum Lebensraum von Fischotter und Biber. Während der Kartierungen wurden im Plangebiet und angrenzender Umgebung Biber und Fischotter nicht beobachtet. Es wurden auch keine Baue der beiden Arten gefunden. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, da der Graben westlich des Plangebiets trockengefallen ist und somit keinen geeigneten Lebensraum darstellt.

Wolf

Der Wolf befindet sich aufgrund starker Schutzmaßnahmen im Land Brandenburg nach wie vor auf dem Vormarsch. Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung ist er jedoch nicht zu erwarten, da es sich um eine Grünlandfläche im störungsintensiven Siedlungsbereich von Kienberg handelt, die keinen prädestinierten Lebensraum für den Wolf darstellt.

Feldhamster

Das letzte bekannte Feldhamstervorkommen befindet sich im Landkreis Havelland auf der Nauener Platte im Raum Markee, also demnach in räumlich weiter Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund der hohen Grundwasserstände und der Ausprägung stellt das Plangebiets mit angrenzender Umgebung auch keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

Eichhörnchen

Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eichhörnchen wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht beobachtet. Ein Kobel wurde ebenfalls nicht gefunden. Das Plangebiet stellt aufgrund fehlender Bäume keinen geeigneten Lebensraum für die



Art dar. Da das Eichhörnchen ein Bewohner der Park- und Waldflächen ist, hat das Plangebiet demnach für die Art auch keine Bedeutung als Lebensraum.

Weitere Arten

Im Nordteil des Plangebiets wurde Rehwild gefährdet.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für Säugetiere keinen bzw. nur gering geeigneten Lebensraum dar.

4.2.4 Fledermäuse

Die Fledermauserfassung erfolgte in Form von 3 Begehungen an den folgenden Tagen:

Uhrzeit	Datum	Wetter
13.15-14.00 Uhr (Suche Baumhöhlen im zu fällenden Alleebaum und Untersuchung auf Winterquartier Fledermäuse)	30.01.2021	01 °C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W
16.15-16.45	09.04.2021	12 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
15.45-16.15	21.05.2021	20 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW
20.15-23.00	25.08.2021	18-22 °C, sonnig mit einzelnen Wolken, trocken, windstill, fast Vollmond

Untersuchung Plangebiet auf Fledermausquartiere in Baumhöhlen oder Spalten

Gebäude und Bäume, die ein Quartier für Fledermäuse darstellen können, fehlen im Plangebiet, so dass im Plangebiet auch keine Fledermausquartiere vorhanden sind.

Da die Zuwegung zum Plangebiet von der Kienberger Straße im Süden erfolgt, muss ein Alleebaum gefällt werden.

Untersuchung im Januar 2021

Dieser Alleebaum wurde im Januar 2021 auf Winterquartiere von Fledermäusen untersucht.

Da der Baum im Kronenbereich ein dichtes Astwerk aufweist, der den Einsatz eines Hubsteigers nur unter teilweiser Freischneidung von Starkästen im Kronenbereich möglich gemacht hätte, wurde bei der Begehung im Februar der gesamte laubfreie Baum mit einem Fernglass der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W) auf Baumhöhlen oder Spalten aus allen vier Himmelsrichtungen abgesucht. Dabei wurde insbesondere auf Baumhöhlen, abstehende Rinde, Stammrisse, Astausbrüche und Näpfe geachtet. Außerdem wurden die möglichen Strukturen auf fledermaustypischen Geruch, Kratzspuren und vorhandenem Kot untersucht.

Es wurde der Südseite des Baums in ca. 6 m Höhe eine Baumhöhle gefunden, die durch einen Astausbruch entstanden ist. Diese Baumhöhle wurde über eine ausziehbare 7 m Leiter erreicht und mit einer lichtstarken Taschenlampe und einer biegsamen Endoskopkamera Somikon Snake Scope UEC-2620 (VGA mit Schwanenhals) eingesehen.

Die in ca. 6 m Höhe festgestellte Baumhöhle hat eine Tiefe von ca. 8 cm und einen Durchmesser ca. 4-5 cm, die durch einen Astausbruch entstanden ist. Da die Öffnung schräg nach oben zeigt, dringt hier nach Niederschlägen Wasser ein, so dass die Baumhöhle vollläuft, was eine Nutzung durch Fledermäuse und Brutvögel stark einschränkt bzw. nicht möglich macht.



Dementsprechend wurden in der Baumhöhle keine Hinweise auf Winterquartiere von Fledermäusen oder höhlenbrütende Vogelarten gefunden.

Ein weiterer flacher Astausbruch befindet sich auf der Nordseite des Baums. Eine nutzbare Baumhöhle ist hier aber nicht vorhanden.

Weitere Baumhöhlen, Risse oder Spalten wurden im Bereich des zu fällenden Alleebaums nicht festgestellt.

Untersuchungen im April und Mai 2021

Bei den Untersuchungen im April und Mai 2021 wurde wiederum die ausziehbare 7 m Leiter angestellt und die Baumhöhle auf Besatz (Sommerquartiere) untersucht. Auch bei diesen Begehungen wurden keine Hinweise auf Sommerquartiere von Fledermäusen oder höhlenbrütende Vogelarten gefunden.

Untersuchung des Plangebiets mit angrenzender Umgebung im August 2021 mit Fledermausdetektor

Aufgrund der Grünlandfläche mit umgebenden Gehölzstrukturen ist eine grundsätzliche Eignung als Jagdgebiet und Nahrungshabitat für Fledermäuse gegeben.

Im August 2021 wurde das Plangebiet mit angrenzender Umgebung mit einem Fledermausdetektor der Marke Batlogger M der Elekon AG untersucht.

Zur Erkennung der Anzahl und Bestimmung der Flugrichtung wurden eine Wärmebildkamera (Night Pearl Scops 25 Pro) und ein Nachtsichtgerät (Nightspotter Photonis MR 2.0) verwendet, die auch bei starker Dunkelheit eine Beobachtung von fliegenden Fledermäusen sicher ermöglichen.

Hierzu wurde sich zur Dämmerungszeit (Sonnenuntergang ca. 20.15 Uhr, erwarteter Flugbeginn Fledermäuse in Dämmerung ab ca. 20.45 Uhr) an der Allee in Höhe des Plangebiets aufgestellt, um einen eventuellen Fledermausausflug aus einem der Alleebäume nachweisen zu können.

Ein Ausflug konnte jedoch nicht beobachtet werden, so dass hier die Aussage getroffen werden kann, dass im Bereich der Allee in Höhe des Plangebiets keine Fledermausquartiere vorhanden waren.

Ab ca. 22.30 Uhr wurden über dem Nordteil des Plangebiets Überflüge von 3 Großen Abendseglern in ca. 50 m Höhe registriert, die aus Richtung Norden kamen.

Etwa zur gleichen Zeit wurden zwei Zwergfledermäuse nachgewiesen, die von Osten und Süden an der Allee in Höhe des Plangebiets entlang flogen.

Des Weiteren wurde gegen 22.45 Uhr eine Breitflügel-Fledermaus erfasst, die von Westen kam, kurz südwestlich des Plangebiets jagte und dann wieder in westlicher Richtung flog.

Weitere Fledermäuse wurden im Plangebiet mit unmittelbar angrenzender Umgebung nicht nachgewiesen.

In der weiteren Umgebung wurden jedoch mittels Wärmebildkamera und Nachtsichtgerät über dem Siedlungsbereich ab ca. 50 m südlich des Plangebiets (ca. 8-10 Fledermäuse) sowie vor allem ab ca. 100 m westlich (>20 Fledermäuse) festgestellt.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die bevorzugt Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, aber auch Parkanlagen, Baum bestandene Flussufer und Teichränder, Allees sowie Einzelbäume im Siedlungsbereich bewohnt (LFUG & NABU 1999).

Als Jagdgebiet werden offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen, bevorzugt. Jagdhabitats sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, Waldränder, Waldlichtungen, Parks, abgeerntete Wiesen und Äcker sowie beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können von 2 km bis



über 10 km von den Quartieren entfernt sein (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, MESCHEDE & HELLER 2002, MUNLV 2007).

Strecken- und Jagdflüge erfolgen in großer Höhe meist über den Baumkronen (10-50 m) und sind größtenteils nicht strukturgebunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, BRINKMANN et al. 2008, MESCHEDE & HELLER 2002).

Die Art kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund der Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist die häufigsten nachgewiesene Fledermausart in Deutschland, wobei sie in Brandenburg vermutlich im gesamten Gebiet eine häufige Art darstellt (MLUV 2008a, DOLCH & TEUBNER 2008).

Die Art ist im Land Brandenburg nicht gefährdet, steht aber auf Vorwarnliste. Die Hauptgefährdungsursachen liegen in der Vernichtung von Quartieren durch Sanierungsarbeiten an Gebäuden, der Fällung von Altbäumen in Wäldern und der Tötung im Straßenverkehr, durch Windkraftanlagen sowie durch Katzen (DOLCH & TEUBNER 2008).

Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen inner- und außerhalb des Siedlungsbereichs, in Parkanlagen, offener Landschaft, Gärten und Wald. Hauptjagdgebiete stellen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dar. Im Siedlungsbereich erfolgt die Jagd in parkartigen Gehölzbeständen und an Straßenlaternen (MUNLV 2007). Dabei ist die Zwergfledermaus auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, gehölzbegleitete Wege, Waldränder und Alleebäume gebildet. Die Art jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3–5 m über dem Boden, steigt aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf (PETERSEN et al. 2004).

Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügel-Fledermaus kommt größtenteils im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich und strukturreichen Landschaften vor (MUNLV 2007, PETERSEN et al. 2004).

Breitflügel-Fledermäuse jagen in stark gegliederten Landschaften mit Heckenstrukturen, Alleen, Baumreihen, Gehölzgruppenüber, Wiesen- und Weidenflächen, Waldrändern, Wäldern und an Gewässern sowie auch an Straßenlampen (BRAUN & DIETERLEN 2003), in Streuobstwiesen, Parks, Gärten und Hinterhöfen (MATERNOWSKI 2008, MUNLV 2007, SIMON et al. 2004). Breitflügel-Fledermäuse fliegen in ca. 10-15 m Höhe im freien Luftraum und entlang von Gehölzen. Sie zählen auch zu den strukturgebunden jagenden Arten (BRINKMANN et al. 2008).

Den Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland bildet die Norddeutsche Tiefebene (BOYE et al. 1999). Im Land Brandenburg kommt die Breitflügel-Fledermaus nahezu flächendeckend im Gebiet vor. Die Art gilt in Brandenburg als gefährdet.

Bewertung

Sommer- und Winterquartiere konnten im Plangebiet und dem zu fällenden Alleebaum nicht nachgewiesen werden.

Auch die Ausflugebeobachtung zur Dämmerungszeit erbrachte für die Allee in Höhe des Plangebiets keine Quartiernachweise von Fledermäusen.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse hat das Plangebiet mit unmittelbar angrenzender Umgebung keine essentielle und demnach nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse, da es nur als Jagd- und Nahrungshabitat bzw. zum Überflug durch die festgestellten Fledermäuse genutzt wurde.



4.2.5 Insekten

Insekten

Innerhalb des Plangebiets wurde zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen als Tagfalterarten Damenbrett (*Melanargia galathea*), Distelfalter (*Cynthia cardui*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Tagpfauenauge (*Inachis io*) und Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), vorgefunden. Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Neben den o. g. Tagfaltern wurden die Deutsche Wespe (*Paravespula germanica*), Hainschnirkelschnecke (*Cepaea nemoralis*), Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus biguttulus*), Marienkäfer (*Coccinellidae*), Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*), Soldatenkäfer (*Cantharis fusca*) und Gemeine Stinkwanze (*Palomena prasina*), vorgefunden.

Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Des Weiteren wurde der zu fällende Alleebaum südlich des Plangebiets zielgerichtet auf Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) und Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1), untersucht. Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht. Des Weiteren wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet bzw. es wurde versucht über Lockstoffe (Aprikosenmarmelade), die in ca. 2 m Höhe an den jeweiligen Baumstamm geschmiert wurde, die Käfer anzulocken. Es konnten jedoch keine der drei o. g. Arten festgestellt werden.

Bewertung

Ein Nachweis von Rote Liste Insektenarten, geschützter Insektenarten nach Bundesartenschutzverordnung oder von Insektenarten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie, erfolgte an den Kartierungstagen nicht im Plangebiet.

Somit kann eingeschätzt werden, dass das Plangebiet nur eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung für die örtliche Insektenwelt aufweist.



5. Prüfung auf Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.). Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).



Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Des Weiteren erfolgte in Absprache mit der UNB im Bereich der geplanten Bauflächen und deren angrenzender Bereiche eine Untersuchung auf Amphibien/Reptilien und hier speziell Eidechsen.

Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen.

Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	+	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	U
Girlitz (S)	Serinus serinus	F	1	1	-	M03- E08	-	V	-	+	U
Gelbspötter (S)	Hippolais icterina	F	1	1	-	A05- M08	-	V	-	+	U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04- M09	-	-	-	+	U
Hausrotschwanz (Bv, V)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Hausperling (Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	V	-	-	-	PG/ U
Klappergras- mücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04- M08	-	-	-	+	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Kranich (Bv)	Grus grus	B, NF	1, 4	3	x	A02- E10	-	-	-	+	PG/ U
Mäusebussard (Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02- M08	-	-	-	+	U
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	-	-	-	+	U
Nachtigall (Bv)	Luscinia me- garhynchos	B, F	1	1	-	M04- M08	-	-	-	+	U
Nebelkrähe (Bv, Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04- E05	-	-	-	+	U
Pirol (S)	Oriolus oriolus	F	1	1	-	E04- E08	V	V	-	+	U



Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	-	-	-	+	U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1		E03- A09	-	-	-	+	U
Schwarzspecht (Ng)	Dryocopus martius	H	2a	3	X	E02- A08	-	-	-	-	U
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03 -A09	-	-	-	+	U
Star (Bv, Ng)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	3	-	-	-	PG/ U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03- A08	-	-	-	+	U
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1		A04- M08	-	-	-	+	U

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet als Brutvögel nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden. Das gleiche gilt für Amphibien, Reptilien und andere Artengruppen nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung lokaler Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.



Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Greifvögel

Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde 1 x beim Durchflug nördlich des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Eine Nahrungssuche im Plangebiet konnte nicht beobachtet werden. Beim Mäusebussard handelt es sich um eine mäßig häufige Art in Brandenburg, mit stabilen Beständen. In der Region kann der Mäusebussard jedoch als häufig bezeichnet werden. Ein Schutz nach Roter Liste besteht nicht. Beeinträchtigungen des Mäusebussards sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da die Art im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung keine Nistplätze oder Reviere hat.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für den Mäusebussard nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling (RL BRD V), Kohlmeise, Schwarzspecht und Star (RL BRD 3)

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Die o. g. Vogelarten sind in Brandenburg und der Region häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Arten mit Aufgabe des Reviers.

Alle o. g. Vogelarten gelten als Vögel des Siedlungsbereichs bzw. der Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie sind so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an den Siedlungsbereich und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Gebäude und Anlagen sowie Bäume mit Bruthöhlen innerhalb des Siedlungsbereiches. Die vorhandenen Störungen (z. B. Wohnnutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) werden von diesen Arten toleriert, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude oder Bäume, so dass hier auch keine der o. g. höhlenbrütenden Vogelarten als Brutvögel festgestellt wurden. Reviere der o. g. Vogelarten waren im Plangebiet nicht vorhanden.

Auch im zu fällenden Alleebaum südlich des Plangebiets wurde kein Brutplatz dieser Vogelarten kartiert. Bei der Beseitigung des Alleebaums ist jedoch folgendes zu beachten:

Antragstellung für Alleebaum im Bereich der geplanten Zufahrt südlich des Plangebiets

Vor der Fällung des Alleebaums ist ein Antrag nach § 67 BNatSchG auf Befreiung vom Biotopschutz des Alleebaums bei der UNB des Landkreises Havelland zu stellen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist (§ 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG). Baumfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Baumfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher ist der beantragte Baum nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen. Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.



Obwohl die Baumhöhle im zu fällenden Alleebaum als funktionslos eingeschätzt werden kann, sollte die folgende vorbeugende funktionserhaltende Maßnahme für Höhlenbrüter vorgenommen werden:

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung des Alleebaums mit der unbesetzten Baumhöhle sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode 2 Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), im Umfeld zu schaffen (hier Aufhängen von Nistkästen an Gebäuden, Gehölzen, am Zaun bzw. Aufstellen am Pfahl innerhalb des Plangebiets usw.). Die Nistkästen sind vor Baubeginn vor Anfang der neuen Reproduktionsperiode neu anzulegen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und der geplanten Baumaßnahme zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahme ist zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling (RL BRD V), Kohlmeise, Schwarzspecht und Star (RL BRD 3), unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen, nicht erkennbar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink, Gelbspötter (RL Bbg V), Pirol (RL BRD V, RL BBG V), Ringeltaube und Singdrossel

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze, die jährlich neue Nester bauen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Wohnnutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Brutplätze und Reviere dieser Arten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Amsel, Buchfink, Gelbspötter (RL Bbg V), Pirol (RL BRD V, RL BBG V) und Ringeltaube nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst haben.



Die vorhandenen Störungen (z. B. Wohnnutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) werden von diesen Arten toleriert.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Brutplätze und Reviere dieser Arten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen

Girlitz (RL Bbg V), Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Hecken, Gebüsch und Baumreihen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Diese Arten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst haben. Die vorhandenen Störungen (z. B. Wohnnutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) werden von diesen Arten toleriert. Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren wurden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Brutplätze und Reviere dieser Arten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Girlitz (RL Bbg V), Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Kranich

Bei dieser Vogelart handelt es sich um einen Brutvogel der Gewässer und Röhrichte, der an derartige Strukturen gebunden ist und der beim Überflug des Plangebiets angetroffen wurde. Brutplätze und Reviere dieser störungssensiblen Art wurden im Plangebiet mit Umgebung nicht festgestellt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für den Kranich nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvögel wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Das Plangebiet stellt, aufgrund der Lage als Grünlandfläche im Siedlungsbereich, in Nachbarschaft zu Wohnbebauung und einer Straße, auch keine geeignete Fläche dar.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Rast- und Zugvögel nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Amphibien oder Reptilien wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Amphibien oder Reptilien nicht erkennbar.



Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Gebäude und Bäume, die ein Quartier für Fledermäuse darstellen können, fehlen im Plangebiet, so dass im Plangebiet auch keine Fledermausquartiere vorhanden sind.

Da die Zuwegung zum Plangebiet von der Kienberger Straße im Süden erfolgt, muss ein Alleebaum gefällt werden. Die Untersuchung dieses Alleebaums auf Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen erbrachte keinen Quartiernachweis.

Obwohl die Baumhöhle im zu fällenden Alleebaum als funktionslos eingeschätzt werden kann, sollte die folgende vorbeugende funktionserhaltende Maßnahme für Fledermäuse vorgenommen werden:

CEF-Maßnahme Fledermäuse (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung des Alleebaums mit der unbesetzten Baumhöhle sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode 2 Fledermauskästen, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), im Umfeld zu schaffen (hier Aufhängen/Aufstellen von Fledermauskästen an Gebäuden oder Bäumen). Die Fledermauskästen sind vor Baubeginn vor Anfang der neuen Reproduktionsperiode neu anzulegen.

Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und der geplanten Baumaßnahme zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Fledermauskästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Fledermauskästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Es ist von einer Entwertung des Plangebiets als Jagd- und Nahrungsfläche für Fledermäuse auszugehen, da großflächig Vegetation entfernt wird, was z. B. zu einer Verringerung des Insektenangebotes führen kann. Aufgrund der Kartierungsergebnisse wird jedoch eingeschätzt, dass das Plangebiet jedoch nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse hat.

Da innerhalb des Plangebiets wieder Grünflächen angelegt werden und ein Ausgleich für die Entfernung des Alleebaums erbracht wird, erfolgt auch wieder eine Begrünung vor Ort im Plangebiet, so dass auch wieder neue Jagd- und Nahrungsflächen für Fledermäuse entstehen. Zudem sind im Umfeld größere Gehölz- und Grünflächen vorhanden, die nachweislich auch von der örtlichen Fledermausfauna bzw. den festgestellten Fledermäusen genutzt werden.

Die Entfernung des Alleebaums in der Allee, die eine Leitstruktur für Fledermäuse darstellt, wird ebenfalls als unerheblich eingeschätzt, da hier nur eine geringe Lücke entsteht (Kronenabstand nach Fällung ca. 8 m, Stammabstand ca. 20 m), so dass hier keine Unterbrechung erfolgt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Fledermäuse nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Beim Rehwild handelt es sich um jagdbares Wild. Es gelten die Jagd- und Schonzeiten des Landes Brandenburg. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Säugetiere nicht



erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Insekten

Bei den innerhalb des Plangebiets vorgefundenen Insekten handelt es sich nicht um besonders geschützte Arten bzw. nicht um streng geschützte Arten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Insekten nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz

6.1 Maßnahmen für Vögel

Antragstellung für Alleebaum im Bereich der geplanten Zufahrt südlich des Plangebiets

Vor der Fällung des Alleebaums ist ein Antrag nach § 67 BNatSchG auf Befreiung vom Biotopschutz des Alleebaums bei der UNB des Landkreises Havelland zu stellen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist (§ 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG). Baumfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Baumfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher ist der beantragte Baum nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen. Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung des Alleebaums mit der unbesetzten Baumhöhle sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode 2 Auswechnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), im Umfeld zu schaffen (hier Aufhängen von Nistkästen an Gebäuden, Gehölzen, am Zaun bzw. Aufstellen am Pfahl innerhalb des Plangebiets usw.). Die Nistkästen sind vor Baubeginn vor Anfang der neuen Reproduktionsperiode neu anzulegen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und der geplanten Baumaßnahme zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahme ist zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

6.2 Maßnahmen für Fledermäuse

CEF-Maßnahme Fledermäuse (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung des Alleebaums mit der unbesetzten Baumhöhle sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode 2 Fledermauskästen, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), im Umfeld zu schaffen (hier Aufhängen/Aufstellen von



Fledermauskästen an Gebäuden oder Bäumen). Die Fledermauskästen sind vor Baubeginn vor Anfang der neuen Reproduktionsperiode neu anzulegen.

Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten und der geplanten Baumaßnahme zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Fledermauskästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Fledermauskästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

6.3 Maßnahmen für weitere Arten

Säugetiere

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Insekten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

6.4 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Tierwelt durchgeführt werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.



7. Literaturverzeichnis

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt Von Brandenburg Und Berlin. Rangsdorf (Natur Und Text).

Bobby, C. J., N. D. Burgess, D. A. Hill & H.-G. Bauer : Methoden Der Feldornithologie. Radebeul (Neumann).

Dürr, T. Et Al.: Rote Liste Und Liste Der Brutvögel des Landes Brandenburg. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.). Naturschutz Und Landschaftspflege In Brandenburg 6 (Heft 2) Beilage.

Reck, H.: Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Heft 23), 71 – 112.

Südbeck et al. 2005 , Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005)

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Jahrgang 1993, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000



8. Anlagen

8.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick von Süd nach Nord über das Plangebiet



Bild 2: Blick von West nach Ost über das Plangebiet



Bild 3: Blick von Nord nach Süd über das Plangebiet



Bild 4: Windschutzstreifen an stillgelegter Bahnstrecke westlich des Plangebiets



Bild 5: Trockener Graben mit Schilf an stillgelegter Bahnstrecke westlich des Plangebiets



Bild 6: Stillgelegte Bahnstrecke westlich des Plangebiets



Bild 7: Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets



Bild 8: Kleingärten östlich des Plangebiets



Bild 9: Reihenhausbebauung östlich des Plangebiets mit Allee im Hintergrund



Bild 10: Gartenabfälle im Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets



Bild 11: Zu fällender Alleebaum in Allee an Kienberger Dorfstraße



Bild 12: Untersuchte unbesetzte Baumhöhle an Südseite des zu fällenden Alleebaums

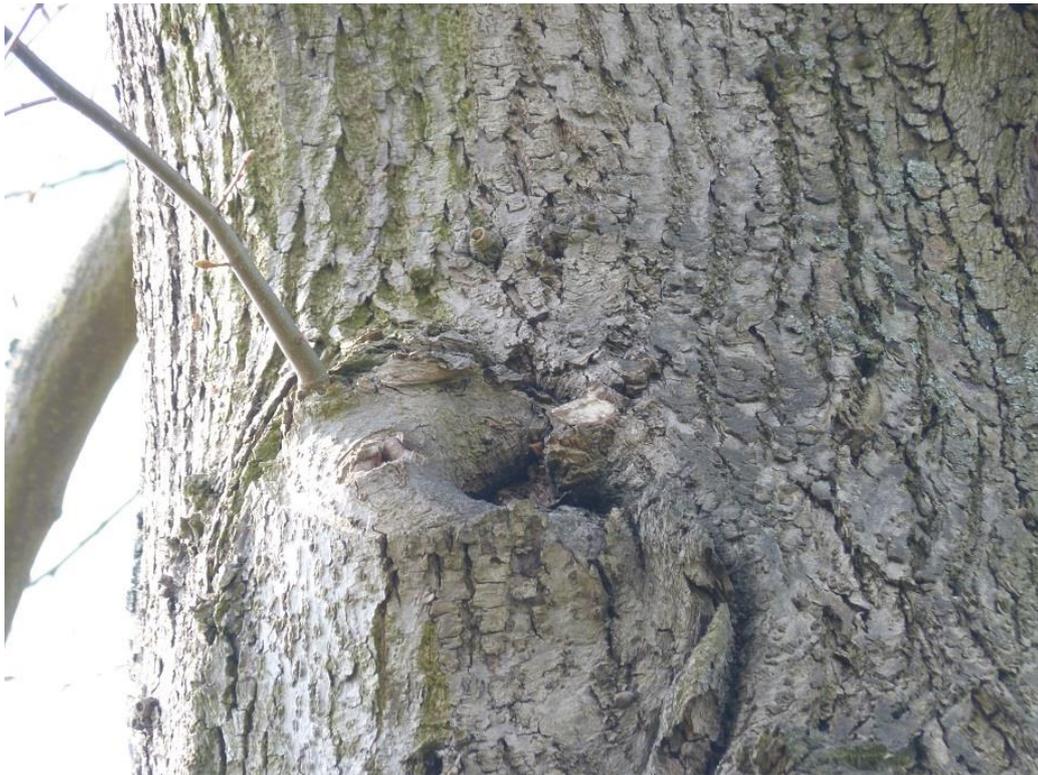


Bild 13: Untersucher flacher Astausbruch an Nordseite des zu fallenden Alleebaums



Bild 14: Ringeltaubennest in Allee an der an Kienberger Dorfstraße



Bild 15: Nebelkrähennest in Windschutzstreifen westlich des Plangebiets



Bild 16: Nebelkrähennest in Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets



Bild 17: Unbesetztes Nest in Windschutzstreifen nördlich des Plangebiets



Bild 18: Allee an der Kienberger Dorfstraße bei Nacht



Bild 19: Plangebiet bei Nacht



Bild 20: Endoskopkamera, Batdetektor, Nachtsichtgerät und Wärmebildkamera für Fledermausuntersuchung



8.2 Kartenteil